

Drucksachen-Nr. **XI/1441**

Bad Schwalbach, den 10.10.2025

Aktenzeichen: IV.3

Ersteller/in: Frau Grein

Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung, Kreisstraßen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	03.11.2025		nein
Ausschuss für Umwelt, Mobilität, Tourismus und Kultur	18.11.2025		ja
Kreistag	02.12.2025		ja

Titel

Ultranet

I. Beschlussvorschlag:

1. Die Arbeitsgruppe Ultranet bestehend aus dem Rheingau-Taunus-Kreis, den Städten Hofheim und Idstein sowie den Gemeinden Niedernhausen und Hünstetten spricht sich weiterhin gegen die Realisierung der Gleichstromfreileitung Ultranet auf der Bestandstrasse aus.
2. Eine Klage des Verein Umweltschutz Taunus e.V. gegen das Vorhaben 2 des Bundesbedarfsplans-Ultranet wird begrüßt und unterstützt.
3. Die Kommunen unterstützen den Verein Umweltschutz Taunus e.V., in dem sie den Hauptanteil der Kosten übernehmen, die durch die Klage verursacht werden. Pro Kommune fallen Kosten in Höhe von 20.000 € an.
4. Weil eine Klage der Kommunen wenig Aussicht auf Erfolg hat, wird der Beschluss DS. Nr. XI/687 vom 13. Januar 2023 aufgehoben.

II: Sachverhalt:

Die Arbeitsgruppe Ultranet, die aus dem Rheingau-Taunus-Kreis, den Städten Idstein und Hofheim sowie den Gemeinden Hünstetten und Niedernhausen besteht, spricht sich weiterhin gegen die Realisierung der Ultranetleitung auf der Bestandstrasse durch die Ortschaften aus. Im langjährigen Planungsverfahren konnten trotz intensiver Arbeit in mehreren Beteiligungsrunden keine Änderungen der Planungen erreicht werden und alle vorgeschlagenen Trassenalternativen -in Summe mehr als zehn- wurden von der Bundesnetzagentur verworfen. Die Fokussierung der Bundesnetzagentur auf die Bestandstrasse blieb von Anfang bis Ende des Planungsverfahrens bestehen. Anstatt die Belange der Kommunen sowie der Bürgerinnen und Bürger zu berücksichtigen, wurde die Gesetzeslage im Planungsverfahren so geändert, dass sich die rechtliche Position der Anwohner verschlechtert hat. So wurden beispielsweise die Lärmemissionen der Leitung zu einem seltenen Ereignis laut TA-Lärm deklariert und können damit höher ausfallen.

Nun bleibt eine Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss als letzte Möglichkeit gegen die Planung vorzugehen. In der Arbeitsgruppe Ultranet wurde gemeinsam mit der Kanzlei Kerkmann, Saame, Jeromin geprüft, wie am erfolgreichsten gegen den Planfeststellungsbeschluss vorgegangen werden kann. Als Ergebnis dieser Prüfung wurde festgestellt, dass die Klage des Vereins Umweltschutz Taunus e.V. größere Aussichten auf Erfolg hat als eine Klage der Kommunen.

Zu einer möglichen Klage der Kommunen hat die Anwältin Frau Dr. Schröter von der o.g. Kanzlei folgende Einschätzung abgegeben.

„Zu den Erfolgsaussichten einer Klage der Gemeinde können wir folgende Aussage treffen: Eine Gemeinde ist hinsichtlich einer Klage gegen eine Fachplanung auf die Rüge von Vorschriften beschränkt, die ihrem Schutz dienen. Sie kann sich insoweit nur auf eine Verletzung zivilrechtlichen Eigentums und die gemeindliche Planungshoheit berufen. Mit Urteil vom 12.06.2024 - 11 A 14.23 - hat das BVerwG sich schon in Bezug auf eine von einer Gemeinde erhobene Klage mit einigen grundsätzlichen Rügen betreffend die Planrechtfertigung, das Immissionsschutzrecht sowie allgemeine Erwägungen zu Abwägungsfehlern, insb. in Bezug auf Einschränkungen, die sich aus dem Regionalplan Südhessen ergeben, sowie die Alternativenprüfung, befasst und die Klage im Ergebnis abgewiesen. Hieraus folgt, dass für eine Klage gegen den künftigen Planfeststellungsbeschluss für "Ihren" Abschnitt allgemein nur eher geringe Erfolgsaussichten bestehen. Eine abschließende Prüfung der Erfolgsaussichten kann allerdings seriös erst nach Erlass und Prüfung des Planfeststellungsbeschlusses abgegeben werden. Zudem haben wir bisher noch nicht geprüft, ob die zugrunde liegende Fachplanung an Fehlern leidet, die sich auf die Planfeststellung durchschlagen könnten“.

Die Einschätzung beruht unter anderem auf dem sog. Lampertheim-Urteil.

Das Vorhaben 2 ist in mehrere Abschnitte eingeteilt. Während in dem Abschnitt, in dem der Rheingau-Taunus-Kreis und die Stadt Hofheim liegen, der Planfeststellungsbeschluss noch aussteht, liegt er in anderen Abschnitten bereits vor. Gegen eine vorliegende Planfeststellung haben die Städte Lampertheim und Viernheim geklagt. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 12. Juni 2024 die Klagen der Städte Lampertheim und Viernheim gegen den Bau der Ultranet-Stromtrasse abgewiesen (Urteil vom 12.06.2024 - BVerwG 11 A 13.23). Damit darf der Netzbetreiber Amprion die Trasse wie geplant bauen. Die Städte hatten unter anderem eine Verletzung ihrer kommunalen Planungshoheit und eine fehlerhafte Prüfung von Alternativen gerügt, aber das Gericht bestätigte die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses. Die Planungshoheit der Stadt Lampertheim sei von der Trasse nicht betroffen, was bedeutet, dass ein Neubaugebiet kleiner ausfallen könnte.

Vor diesem Hintergrund muss wegen mangelnder Erfolgsaussichten der Beschluss XI/687 vom 13. Januar 2023 aufgehoben werden. Zum damaligen Zeitpunkt hatte der Kreistag den Vorratsbeschluss gefasst, gegen den noch zu fassenden Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben 2 des Bundesbedarfsplangesetzes-Ultranet zu klagen, falls die vorgeschlagenen Trassenalternativen und Verschwenkungen nicht im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt sind.

Die Kommunen sind aber nicht bereit, ihre inhaltliche Position aufzugeben und halten die Fokussierung auf die Bestandstrasse weiterhin für einen Fehler, der erhebliche Auswirkungen auf das Schutzzug Mensch haben wird. Daher soll von den Kommunen die Klage durch den Verein Umweltschutz Taunus e.V. unterstützt werden. Die Aussichten des Vereins Umweltschutz Taunus e.V., in dem sich die Bürgerinitiativen gegen Ultranet zusammengeschlossen haben, sind größer, weil die Klagebefugnis des Vereins weiter reicht und sich z.B. auch auf die Umweltbelange bezieht.

Dem Verein fehlt bisher eine Summe von rund 100.000 €, um gegen den Planfeststellungsbeschluss vorzugehen. Die Kosten fallen für die Formulierung der Klageschrift, zur Erstellung von Gutachten und für die Verfahrenskosten an. Diese Summe soll in Gänze von den beteiligten Kommunen übernommen werden. Bei der Beteiligung aller fünf in der AG Ultranet organisierten Kommunen, entstehen für jede Kommune Kosten in Höhe von 20.000 €.

(Sandro Zehner)
Landrat